

Benützungsreglement für Räumlichkeiten und Anlagen der Sekundarschule Embrach-Oberembrach-Lufingen

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. April 2023

Abnahmedatum:
31. Januar 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Schulanlage dient in erster Linie dem Schulunterricht. Die Aussenanlagen stehen der Öffentlichkeit für Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Zur Erfüllung kultureller, sportlicher und öffentlicher Aufgaben werden die Schulräume und -plätze auch ortsansässigen Vereinen und Institutionen zur Verfügung gestellt, die den Sitz in der Kreisgemeinde der Sekundarschule Embrach-Oberembrach-Lufingen haben.

Art. 2 Aussenanlagen und Plätze

Im Gegensatz zu Räumen können Aussenanlagen und Plätze für den Dauerbetrieb nicht reserviert werden. Die Benutzerinnen und Benutzer organisieren sich selbst und koordinieren gemeinsam die Platzbelegung.

Art. 3 Gesuche

Gesuche um Benützung der Schulanlagen sind an die Schulverwaltung zu richten. Das Formular ist auf der Homepage www.sek-embra.ch abrufbar, kann aber auch über die Schulverwaltung bezogen werden (043 266 55 60). Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie tragen die Verantwortung und müssen während der ganzen Benützungsdauer anwesend sein.

Jede Bewilligung wird nur auf Zusehen hin erteilt. Reglementwidriges Verhalten führt zum Entzug der Bewilligung.

Art. 4 Tarife

Die Tarife richten sich nach dem aktuellen «Gebührenreglement» der Sekundarschule Embrach, welches auf der Homepage www.sek-embra.ch abrufbar ist.

Wird der Anlass nicht durchgeführt, muss die Schulverwaltung rechtzeitig (spätestens drei Tage vor dem Anlass) informiert werden. Ansonsten werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt.

Die benutzten Räume sowie sämtliche Geräte und sanitären Anlagen sind sauber zu hinterlassen. Allfällige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt.

II. Betrieb und Benützung

Art. 5 Benützungsrecht

Die Benutzerinnen und Benutzer haften für jegliche Schäden, verhalten sich rücksichtsvoll, behandeln die Anlage sorgfältig, unterlassen übermässige Lärmemissionen (z.B. keine laute Musik, kein lautes Schreien etc.), helfen Unfälle zu vermeiden und sorgen für eine einwandfreie Ordnung. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.

Montag bis Freitag

(8.00 bis 18.00 Uhr): Hauswart, Herr Guido Stoller: 079 845 29 82

Abends / Wochenenden: Zuständiger Hauswart: 077 400 89 43

Das Rauchen sowie der Alkoholkonsum sind auf der ganzen Schulanlage verboten. Ausnahmen müssen von der Schulpflege bewilligt sein.

Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den bezeichneten Parkplätzen respektive in den Fahrrad-Unterständen gestattet.

Hunde sind auf der ganzen Anlage an der Leine zu führen. In die Gebäude haben Hunde ohne Bewilligung keinen Zutritt.

Gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Embrach dauert die offizielle Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Art. 6 Benützungszeiten

Die Schulanlage steht der Öffentlichkeit wie folgt zur Verfügung:

Montag bis Samstag: von 08.00 bis 22.00 Uhr

Sonntag und Feiertage: von 10.00 bis 20.00 Uhr

Die Mittagsruhe wird in der Polizeiverordnung der Gemeinde Embrach geregelt.

Vor gesetzlichen Feiertagen bleiben die Gebäude ab 16.00 Uhr geschlossen.

Während der Schulferien sind die Gebäude nicht zugänglich.

Bei Eigenbedarf der Sekundarschule Embrach (Elternabende, Weiterbildungen, Projekttag, Schulhausfest etc.) können einzelne Trainings oder Proben abgesagt werden. Die betroffenen Vereine werden rechtzeitig informiert.

III. Spezielle Bestimmungen

Art. 7 Turnhallen

In den Garderoben und Gängen ist jegliches Ballspiel verboten. Schuhe, die in der Halle getragen werden, dürfen auf dem Hallenboden keine Farbrückstände hinterlassen. Schuhe, die im Freien benutzt worden sind, dürfen in der Halle nicht getragen werden.

Das Konsumieren von Esswaren oder Getränken ist in den Turnhallen nicht gestattet.

Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch wieder korrekt zu verräumen. Die verantwortliche Leitungsperson verlässt die Halle als letzte. Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Geräteräume und Turnhallen müssen beim Verlassen immer abgeschlossen werden. Die letzten Hallenbenützer am Abend (22.00 Uhr) sorgen dafür, dass beim Verlassen des Gebäudes das Licht gelöscht ist und in den Duschen das Wasser abgestellt ist. Ebenso sind sie dafür verantwortlich, dass alle Fenster und Türen abgeschlossen sind.

Art. 8 Schulküchen

Vor dem Benützen einer Schulküche muss bis spätestens eine Woche vor dem Anlass mit der verantwortlichen Hauswirtschaftslehrperson zwecks Übergabe Kontakt via Schulverwaltung aufgenommen werden. Findet die Übergabe nicht statt, behalten wir uns vor, die Reservation zu stornieren.

Bei Rückgabe der Küchen muss Folgendes beachtet werden:

- Das Geschirr ist abzuwaschen und korrekt einzuräumen
- Schmutziges oder mit Wasser bespritztes Mobiliar ist abzuwischen
- Metalldosen, Altglas etc. sind zu entsorgen
- Übrig gebliebene Lebensmittel sind wieder mitzunehmen
- Gebrauchte Abtrocknungstücher und Lappen sind im Putzraum oder an der Heizung aufzuhängen

- Es muss aufgestuhlt werden, der Boden gründlich gewischt und feucht aufgenommen werden
- Die Wandtafel muss gereinigt werden
- Abfallsäcke müssen im Container deponiert werden
- Sämtliche Geräte sind sauber zu hinterlassen
- Defekte Geräte oder zerschlagenes Geschirr müssen gemeldet werden.

Art. 9 Roter Platz & Streetworkout-Anlage

Auf dem Roten Platz sowie auf der Streetworkout-Anlage dürfen keine Nagel- oder Fußballschuhe getragen werden.

Art. 10 Sportwiese

Die Sperrung der Sportwiese aus witterungsbedingten Gründen ist zu beachten. Bei unsicheren Wetterverhältnissen muss vorgängig mit dem Hauswart abgesprochen werden, ob die Wiese betreten werden darf.

Art. 11 Pumprack

Siehe separates Benützungsreglement.

IV. Schlussbestimmungen

Benützerinnen und Benützer, die den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln, kann die Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.

Dieses Reglement tritt am 1. April 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Benützungsordnungen sowie alle im Widerspruch dazu stehenden Anordnungen und Weisungen.